



HVBG

HVBG-Info 12/1990 vom 23.05.1990, S. 0963 - 0967, DOK 483.3/094

Abfindung von Dauerrenten bei Aufenthalt im Inland und im Ausland

1. Abfindung von Dauerrenten bei Aufenthalt im Ausland;

hier: Sicherung der Abfindungssumme

Zusammenfassung:

Bei Rentenabfindungen gemäß §§ 607 ff. RVO wird (auch) bei im Ausland gelegenen Grundstücken grundsätzlich kein Bedürfnis mehr gesehen, dingliche Sicherungen hinsichtlich der zweckentsprechenden Mittelverwendung und der eventuellen Rückzahlung der Abfindungssumme in das ausländische Grundbuch zugunsten des deutschen Unfallversicherungsträgers eintragen zu lassen. Im Regelfall wird es demnach ausreichen, die zweckentsprechende Mittelverwendung durch eine schuldrechtliche Verpflichtungserklärung des Leistungsempfängers sicherzustellen.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00001110 = VB 047/90 vom 10.05.1990

2. Abfindung von Dauerrenten bei Aufenthalt im Inland;

hier: Lockerung der Sicherungsmaßnahmen gemäß § 610 RVO

Bezug: Unser Rundschreiben VB 47/90 vom 10.05.1990 (vgl. HV-INFO 1990, S. 963-965)

siehe auch:

Rundschreiben-Datenbank DOK-NR.:

RSCH00001049 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 17.05.1990